



## Vollmacht

Hiermit erteile ich

Margot Reiter, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Herrn Olaf Opelt, Siegener Str. 24, 0823 Plauen

die Vollmacht mich in Sachen Regierungspräsidium Darmstadt  
AZ: 607.131816.6  
zu vertreten.

Plauen, 22.05.17



.....  
M. Reiter

Olaf Thomas Opelt  
Siegener Str. 24  
08523 Plauen

Regierungspräsidium Darmstadt  
Frau Lingemann

64278 Darmstadt

Betr. Anhang zu AK. 607.131816.6

Ihr Zeichen  
607.131816.6

Ihre Nachricht  
vom  
16.05.17/19.05.17

Unser Zeichen  
RPD-MR 01/17

Datum  
22.05.2017

**Widerspruch zur rechtlich nichtigen Mitteilung vom 16.05.2017 AZ: 607.131816.6**

Sehr geehrte Herren und Damen,

hiermit wird im Auftrag von Frau Margot Reiter (ausreichend Vollmacht wird versichert/Anhang) Widerspruch zu Ihrer Forderung aus dem Schreiben vom 16.05.2017 AZ 607.131816.6 eingelegt.

Dieser Widerspruch betrifft **nicht** die von Ihnen bemängelte Warenbestellung.

**Begründung:**

Frau Reiter hat per Internet Ware bestellt, die von Ihnen/Anderen beschlagnahmt und der Vernichtung zugeführt wurde.

Diese Handlung stellen Sie auf öffentlich rechtliche Zuständigkeit. Diese Zuständigkeit aber wird bestritten.

Am 1.7.1990 trat die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der BRD und der DDR in Kraft (BGBl. 1990 II S. 537). Dort heißt es im Artikel 9 folgend:

Art 9 Vertragsänderungen

Erscheinen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags erforderlich, um eines seiner Ziele zu verwirklichen, so werden sie zwischen den Regierungen der Vertragsparteien vereinbart.

Es wird widersprochen, daß die BRD noch Vertragspartei dieses Vertrages ist.

**Dazu wird folgend ausgeführt:**

Mit der Aufhebung des Artikels 23 GG am 17.07.1990 ist der Geltungsbereich des GG weggefallen. Somit ist das GG seit dem 18.07.1990, spätestens jedoch seit dem 23.09.1990 rechtlich nichtig. Damit konnte die Verwaltungsunion (Einigungsvertrag) am 3.10.1990 nicht in Kraft treten. Dies belegt die Beweisführung (Anhang) zur rechtlichen Nichtigkeit des sog. 2+4 Vertrages und im zuge dessen des Einigungsvertrages, die bis dato unwiderlegt geblieben ist. Umsomehr ist dieser Sachlage Rechnung zu tragen, da der verfassungsgebende Kraftakt mit dem das deutsche Volk sich das Grundgesetz als Verfassung gegeben habe, wie es in der neuen Präambel seit 1990 geschrieben steht, nicht stattgefunden hat.

Sollten Sie also auf Ihre Forderung weiter bestehen, wäre es von großem Nutzen, wenn Sie nachweisen würden, wann der verfassungsgebende Kraftakt wie er in der neuen Präambel zum GG geschrieben steht, stattgefunden hat und wo er festgehalten ist.

Des weiteren mache ich Sie darauf aufmerksam, daß Ihr Schreiben rechtlich nichtig ist und somit nur einen Entwurf darstellt.

Diese Tatsache stelle ich auf die höchstrichterlichen Entscheidungen des BGH und des BVerwG, hier insbesondere **BVerwG 8 B 186.92 vom 04.03.1993, BGH Az. VII ZB 43/12 vom 11. April 2013 & BVerwG 8 B 109.03 vom 04.09.2009..**

Ich werde Ihnen also Ihren rechtlich nichtigen Entwurf zu unserer Entlastung zurücksenden.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Opelt



Anhang:

- 1 Vollmacht von Frau Reiter
- 2 Beweisführung zur jur. Nichtigkeit 2+4 Vertrag
- 3 Ihr rechtlich nichtiges Schreiben vom 16.05.17 zu unserer Entlastung zurück

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

\*\*\*607.131816.6 B\*\*\*

Frau  
Margot Reiter  
Siegener Straße 24  
08523 Plauen



Auskunft erteilt: Frau Helmling  
Telefon: 06151/126341  
Telefax: 06151/125789  
E-Mail: michaela.helmling@rpda.hessen.de  
Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de  
Datum: 08.06.2017

Aktenzeichen: **607.131816.6**  
(bei Zahlung stets angeben)



Abschrift an:  
Herrn  
Olaf Opelt  
Siegener Straße 24  
08523 Plauen

## Bußgeldbescheid

Sehr geehrte Frau Reiter,

Ihnen wird vorgeworfen, am 16.08.2016 in Frankfurt am Main, Flughafen folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

Am Tattag wurde eine an Sie adressierte Brief-/Paketsendung bei der Einfuhr auf dem Postwege in die Bundesrepublik Deutschland zollrechtlich kontrolliert. Die darin entdeckten Arzneimittel wurden dem Regierungspräsidium Darmstadt als zuständiger Arzneimittelüberwachungsbehörde überstellt. Sie haben die als Beweismittel genannten, in Deutschland nicht zugelassenen Arzneimittel im Ausland bestellt und in den Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes verbringen lassen.

Arzneimittel zum privaten Gebrauch dürfen nach dem Arzneimittelgesetz auch innerhalb der Europäischen Union (oder des EWR) im Wege des Versandhandels nur unmittelbar aus befugten öffentlichen Apotheken geordert und keinesfalls außerhalb einer Einreise aus Drittstaaten eingeführt werden.

Arzneimittel aus Herstellungs- oder Vertriebsunternehmen, die nicht nach dem Arzneimittelgesetz staatlich überwacht und sogar ohne Vorlage einer erforderlichen präsenz-ärztlichen Verschreibung abgegeben werden, können beträchtliche Gesundheitsrisiken bergen. Diese dürfen Ihnen daher nicht überlassen werden.

Die Arzneimittel wurden gemäß § 69 Abs. 1 AMG sichergestellt / § 94 StPO beschlagnahmt und werden zeitnah vernichtet.

§ 73 Abs. 1, § 97 Abs. 2 Nr. 8 AMG

Beweismittel: 10 Tabletten Cialis (Tadalafil 20 mg) aus Hongkong

Zeuge: ZAI Rabolt Hauptzollamt Frankfurt am Main, Hahnstraße 68-70, 60528 Frankfurt am Main

Ich habe Ihnen einen Verwarnungsgeldbescheid vom 16.05.2017 zugesandt und das Erforderliche getan, damit dieser Sie erreicht. Die Behörde ist jedoch nicht verpflichtet, die von Ihnen begangene rechtswidrige und vorwerfbare Handlung lediglich mit einem Verwarnungsgeld zu ahnden. Vielmehr ist die Erhebung eines Verwarnungsgeldes auf eine einfache und rasche Erledigung ausgerichtet, die in Ihrem Fall nicht gelungen ist. Für die Zulässigkeit eines Bußgeldbescheides ist es unerheblich, ob die Verwarnung nicht zustande gekommen ist, weil Sie nicht einverstanden waren, weil Sie das Verwarnungsgeld nicht rechtzeitig bezahlt haben oder weil das Verwarnungsgeldangebot Sie nicht erreichte (vgl. Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, Rdnr. 17 zu § 56). Es war daher nun ein Bußgeldbescheid gegen Sie zu erlassen.

Deshalb wird gegen Sie gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße festgesetzt von: 80,00 €

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens gemäß §§ 105 und 107 OWiG, §§ 464 Abs. 1 und 465 Strafprozessordnung (StPO) zu tragen, und zwar

Gebühr	25,00 €
Auslagen	3,50 €

---

Die **Gesamtforderung** beträgt somit **108,50 €**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Der Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Behörde Einspruch einlegen. Bei schriftlicher Erklärung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist dort eingeht. Die Erklärung muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

### Wichtige Hinweise bei einem Einspruch

Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden. Sie können zugleich mit dem Einspruch oder spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides sich dazu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen. Dabei steht es Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, können Ihnen Nachteile bei der Kostenentscheidung entstehen, auch wenn das Verfahren mit einem Freispruch oder einer Einstellung endet.

### Zahlungsaufforderung

Bitte überweisen Sie die Forderung in Höhe von **108,50 €** spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides unter Angabe des **Verwendungszwecks 6071318166** auf das Konto

IBAN: DE30 5001 0060 0091 1776 04

BIC: PBNKDEFFXXX

Sollten Sie zahlungsunfähig sein, teilen Sie mir unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mit, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Beleg über die Zahlung von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe) sind beizufügen. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig darlegen, wird der fällige Betrag vollstreckt. Ebenso kann das Amtsgericht gegen Sie Erzwingungshaft anordnen.

### Benachrichtigung über gespeicherte Daten

Ihre Daten werden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen in einer automatisierten Datei gespeichert und danach gelöscht.

Im Auftrag

Frau Helmling

Olaf Thomas Opelt  
Siegener Str. 24  
08523 Plauen

Regierungspräsidium Darmstadt  
Frau Regierungspräsidentin  
Lindscheid

64278 Darmstadt

Betr. Anhang zu AK. 607.131816.6

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
607.131816.6	14.06.2017	RPD-OTO 01/17	14.06.17

Betr. Schutzgelderpressung

Sehr geehrte Frau Lindscheid,

Ich habe in der Sache AZ: 607.131816.6 als Bevollmächtigter Frau Reiter angeraten das erpreßte Schutzgeld von angeblich 80 Euro Buße und 25 E uro Bearbeitung unter Vorbehalt zu entrichten

Frau Reiter hat dies heute per Banküberweisung getan.

Ich mache Sie als Vorgesetzte aber hier persönlich für diese Schutzgelderpressung durch Ihre Angestellten verantwortlich und damit haftbar.

Sie erdreisten sich in Ihrem Hochmut noch nicht einmal rechtlich nichtige bundesrepublikanische Gesetze zu beachten. Sie verweigern handschriftliche Unterschriften unter Ihre Schreiben (§ 174 (3) ZPO), die ich als Schutzgelderpressungsforderungen bezeichne. Eine Zustellung ist ebenfalls nicht zustande gekommen, da eine Empfangsbestätigung nach § 174 (4) ZPO nicht stattgefunden hat. Sie verstoßen mit unbedingtem Vorsatz gegen das Rechtsstaatsprinzip, da Ihnen keine verfassungsmäßige Grundlage für Ihre Gesetze vorliegt.

Die Beweisführung zum rechtlichen Nichtinkrafttreten des 2+4 Vertrages und somit des Einigungsvertrages ist Ihnen vorgelegt worden.

Ihrereins ist es nicht möglich aufzuzeigen, wann das deutsche Volk Kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt sich das Grundgesetz als Verfassung gegeben habe, wie es großmundig in der neuen Präambel zum GG geschrieben steht.

Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, daß Sie sich nach § 4 in Verbindung mit § 7 (1)2. gegen das Völkerstrafgesetzbuch vergehen.

Diese Vergehen sind nach § 5 desselbigen unverjährbar.

Nach meinem Anraten hat Frau Reiter die geforderte Summe unter Vorbehalt überwiesen um sich nicht nach § 7(5) des Völkerstrafgesetzbuches schuldig zu machen.

Ihnen ist es möglich die erpreßte Summe von zusammen 105 E uro auf das Konto der Frau Reiter, das Ihnen durch die Überweisung bekannt wird, bis zum 30.06.2017 zurück zu überweisen.

Meine entsprechenden Kosten als Bevollmächtigter der Frau Reiter für beide Schriftsätze vom 22.05.2017 und vom 14.06.2017 stelle ich Ihnen mit 680 E uro in Rechnung. Die Höhe bedingt sich dadurch, da ich keiner Gebührenordnung unterlegen bin. Den Betrag von 680 E uro überweisen Sie bitte per Barscheck an meine im Briefkopf genannte Adresse ebenfalls bis zum 30.06.2017.

Sollten Sie die unter Vorbehalt gezahlten Leistungen der Frau Reiter und meine Bearbeitungsgebühren nicht bis zum 30.06.2017 beglichen haben, wird Ihnen zukünftig monatlich 1 % Zinsen für den geschuldeten Betrag aufgerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Opelt

Anhang

Rechtlich nichtige Schreiben vom 08.06.2017 zu meiner Entlastung zurück



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

\*\*\*607.131816.6\*\*\*  
Herrn  
Olaf Opelt  
Siegener Straße 24  
08523 Plauen

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht: vom 14.06.2017  
Auskunft erteilt: Frau Helmling  
Telefon: 06151/126341  
Telefax: 06151/125789  
E-Mail: michaela.helmling@rpda.hessen.de  
Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de  
Datum: 30.06.2017

Aktenzeichen: **607.131816.6**



**Arzneimittelgesetz (AMG)  
Ordnungswidrigkeit am 16.08.2016  
Reiter, Margot, Siegener Straße 24, 08523 Plauen**

Sehr geehrter Herr Opelt,

das hier geführte Bußgeldverfahren gegen Frau Margot Reiter ist, nach Ansicht der Regierungspräsidentin Frau Lindscheid, völlig korrekt bearbeitet worden.

Ich darf Sie bitten, mir die Rechtsgrundlage zu nennen, woraus sich Ihre Kostenanspruch gegen meine Behörde ergibt.

Ferner bitte ich um Mitteilung ob Ihr Schreiben vom 14.06.2017 als Einspruch gegen meinen Bußgeldbescheid vom 08.06.2017 gewertet werden soll.

Wenn dem so ist, werde ich dann die Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft Darmstadt abgegeben zur abschließenden Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frau Helmling

Olaf Thomas Opelt  
Siegener Str. 24  
08523 Plauen  
Bundvfd.de

Regierungspräsidium Darmstadt  
Frau Regierungspräsidentin  
Lindscheid

64278 Darmstadt

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
607.131816.6	30.06.2017	RPD-OTO 01/17	11.07.17

Betr. Schutzgelderpressung

Sehr geehrte Frau Lindscheid,

wahrscheinlich in Ihrem Auftrag hat mich Frau Helmling angeschrieben und aufgefordert, auf welche rechtliche Grundlage ich meine Forderungen stelle.

Wollen wir doch einmal in der Reihenfolge bleiben und dazu beachten, daß Ihrerseits der Forderungsreigen eröffnet wurde.

Sehr beachtlich finde ich, daß Sie aufzeigen, auf welches ein Gesetz Sie Ihre Forderung stellen. Leider vergessen Sie aber dabei dem Rechtsstaatsprinzip Achtung zu zollen. Das Rechtsstaatsprinzip verlangt eine verfassungsgemäße Grundlage für die darauf aufgebauten Gesetze und Normen. Die verfassungsgemäße Grundlage aber fehlt dem Ordnungswidrigkeitengesetz, das Sie ins Feld führen. Die verfassungsgemäße Grundlage fehlt aber auch Ihrem Handeln. Die Beweisführung für das Fehlen der verfassungsgemäßen Grundlage ist Ihnen mit Schreiben vom 22.05.2017 AZ: RPD-MR 01/17 zugegangen. Ich möchte hier aus der Seite schaefer-info.de folgend zitieren [1]:

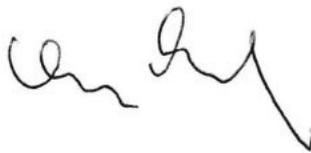
*„Rechtsstaatlichkeit bedeutet Ausübung staatlicher Macht auf der Grundlage von verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen mit dem Ziel der Gewährungsleitung von Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit.“*

Alle Gesetze ohne eine verfassungsgemäße Grundlage sind willkürliche Regeln. Ich finde es als sehr gut, daß Sie sich mit der ganzen Sache an die Staatsanwaltschaft wenden wollen, da ich vermute, daß Ihre rechtswissenschaftliche Ausbildung nicht ausreicht um die Sachlage wirklich zu überblicken. Die Staatsanwaltschaft kann somit als ermittelnde Stelle Ihnen Unterstützung gewähren um den Nachweis des verfassungsgebenden Kraftakts mit dem sich das deutsche Volk das Grundgesetz als Verfassung gegeben habe zu erbringen, was bedeutet, aufzuzeigen, wann dieser Kraftakt stattgefunden hat und wo er festgehalten ist. Festgehalten im Bundesgesetzblatt und nicht in der neuen Präambel zum Grundgesetz, da dies als grobe Lüge von mir bezeichnet wird.

Nun aber zurück zur rechtlichen Grundlage, auf die ich meine Forderung stelle. Mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20.09.1945 wurde durch die Besatzungsmächte deutsches Recht und Gesetz von hitlerfaschistischen Verfälschungen befreit. Daß deutsches Gesetz des Deutschen Reichs fortgalt hat auch der Artikel 123 GG bestimmt. Mit Aufhebung des Artikels 23 GG wurde dies aber rechtsungültig, wobei die Bestimmung des Artikels 139 GG durch das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin weiter fortbesteht. Dieses Übereinkommen finden Sie einmal [1990](#) und um es nicht in Vergessenheit geraten zu lassen [1994](#) nochmals im BGBl.

So darf ich Ihnen hier abschließend mitteilen, daß sich meine Forderungen auf die Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches stelle, hier insbesondere auf die Bestimmungen des Schadenersatzes/Wiedergutmachung, wozu die Rückerstattung der von Frau Reiter geleisteten Zahlung , aber auch meine persönliche Forderung für meine Arbeit gestellt wird. Da ich keiner Gebührenordnung unterliege, bestimme ich die Höhe meiner Forderung frei, da meine Arbeit erst aufgrund Ihrer Forderung notwendig wurde. Für dieses Schreiben stelle ich Ihnen 240 € in Rechnung, die Sie bitte ebenso behandeln wie die Forderung des Schreibens vom 14.06.2017 Az.: RPD-MR 01/17.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Opelt', with a long, sweeping tail stroke extending downwards and to the right.

Olaf Opelt

[1] <http://www.schaer-info.de/kap1/kap1schnitt1/rechtsstaatsprinzip.htm>



Amtsgericht, Postfach 110951, 64224 Darmstadt  
211 OWi – 950 Js 31772/17

211 OWi – 950 Js 31772/17

06151-9925281  
06151-9925050

Frau  
Margot Reiter  
Siegener Str. 24  
08523 Plauen

Ihr Zeichen: - ohne -  
Ihre Nachricht:  
Datum: 28.09.2017

Sehr geehrte Frau Reiter,

**in der Bußgeldsache gegen Sie**

**wegen Ordnungswidrigkeit**

Auf Ihren Einspruch gegen den Bußgeldbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt, vom 08.06.2017 muss das Gericht Verhandlungstermin bestimmen oder nach Prüfung der Rechtslage im Beschlussverfahren entscheiden.

Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft beantragt, Sie entsprechend dem Bußgeldbescheid zu verurteilen. Sie erhalten daher Gelegenheit binnen zwei Wochen mitzuteilen, ob Sie den Einspruch aufrechterhalten oder dem Beschlussverfahren widersprechen wollen. Der Widerspruch muss binnen 2 Wochen bei Gericht eingegangen sein, Absendung genügt nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Beil  
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Wahlig  
Justizangestellte



Olaf Thomas Opelt  
Siegener Str. 24  
08523 Plauen  
E-Post: [hotel-adler-rc@online.de](mailto:hotel-adler-rc@online.de)  
[Bundvfd.de](http://Bundvfd.de)

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?  
Wenn es um Ihre Kinder geht!  
Sei Wehrhaft Deutschland

Der Präsident des Amtsgerichts Darmstadt  
Markus Herrlein  
Mathildenplatz 12  
64283 Darmstadt

maledictus,  
qui pervertit iudicium

**Wir bitten in der Antwort  
Zeichen und  
Datum dieses Schreibens  
anzugeben**

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
211 OWi-950 Js 31772/17	28.09.2017 (30.09.17)	AGD/RPD-MR 01/17	05.10.2017

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre

Sehr geehrter Herr Herrlein,

ich wende mich als Bevollmächtigter der Frau Margot Reiter (ausreichend Vollmacht wird versichert; Anhang) an Sie, um mein Unverständnis für das rechtlich nichtige Schreiben (fehlende handschriftliche Unterschrift des Richters) vom 28.09.2017 AZ: 211 OWi-950 Js 31772/17 ihrer Arbeitsstelle auszudrücken.

Inwieweit Ihnen Ihre Arbeitsstelle durch die Staatsanwaltschaft der Schriftverkehr zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und meinerseits als Bevollmächtigter der Frau Margot Reiter vorliegt, ist mir nicht bekannt. Aus dem Anschreiben Ihrerseits kommt mir der Verdacht auf, daß Ihnen dieser Schriftverkehr nicht vorliegt.

Deshalb werde ich ihn in vollständiger Form als Fotoablichtung in den Anhang stellen.

Zur Sache:

Das RP Darmstadt hat gegen Frau Reiter ein Verwarnungsgeld am 16.05.2017 von 50 € erlassen wegen angeblichen Verstoßes gegen das sog. Ordnungswidrigkeitengesetz.

In diesem Schreiben wird insbesondere folgend ausgeführt:

*„Sollten Sie im Irrtum gewesen sein, etwas Unerlaubtes zu tun, war dieser Irrtum vermeidbar, da Sie sich über die Zulässigkeit einer grenzüberschreitenden Arzneimittel-Bestellung hätten erkundigen können und müssen.“*

Diese Meinung mag dahingestellt bleiben und dazu auf den § 17 StGB hingewiesen.

In bezug auf die Meinung, daß man sich über entsprechende Gesetze kundigmachen kann und muß, ist im Gegenzug darauf hinzuweisen, daß die Herren und Damen des RP in klarer und höflicher Art aufgefordert wurden, das Rechtsstaatsprinzip, auf das sie ihre Handlung stellen, aufzuzeigen ist. So wurde dem RP aus einer bundesrepublikanischen Seite über das Rechtsstaatsprinzip folgend zitiert:

*„Rechtsstaatlichkeit bedeutet Ausübung staatlicher Macht auf der Grundlage von verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen mit dem Ziel der Gewährungsleitung von Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit.“ [schaer-info.de]*

Insbesondere auf der Grundlage von verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen und der darauf beruhenden Rechtssicherheit hat Frau Reiter durch mich den Widerspruch eingelegt. Weder Frau Reiter noch mir, beide 1990 30 bzw. 40 Jahre alt, ist nicht bekannt, daß ein verfassungsgebender Kraftakt des deutschen Volks mit dem es sich das Grundgesetz als Verfassung gegeben habe, stattgefunden hat, wie es in der neuen Präambel zum GG geschrieben steht. Auch bei einer entsprechenden Suche in den BGBl. wurde kein Ergebnis erzielt.

Deshalb wurde das RP aufgefordert diesen verfassungsgebenden Kraftakt nachzuweisen, um entsprechend angewendeten Gesetzen die Rechtsstaatlichkeit zu unterstellen. Das ist unterblieben und im Gegenteil wurde vom RP mit Schreiben vom 30.06.2017 folgend mitgeteilt: „... das hier geführte Bußgeldverfahren gegen Frau Margot Reiter ist, nach Ansicht der Regierungspräsidentin Frau Lindscheid, völlig korrekt bearbeitet worden.“

Es ist in der Sache die Ansicht der Frau Lindscheid nicht entscheidend, sondern die tatsächliche Gesetzeslage, wobei das RP auf weitere Gesetzesverletzungen zu ihren Schreiben hingewiesen wurde.

So u. a. die Verweigerung von handschriftlichen Unterschriften mit dem Hinweis auf elektronische Unterschrift. Hier der Verstoß gegen § 174 (3) ZPO.

Des weiteren entsprechende Gesetzesvorschrift zur tatsächlichen Zustellung, die für eine Fristöffnung erforderlich ist, die aber mit Verletzung des § 174 (4) ZPO ebenfalls rechtlich nicht stattgefunden hat.

Darauf wurde vom RP folgend am 08.06.2017 erwidert: *„Ich habe Ihnen einen Verwarnungsgeldbescheid vom 16.05.2017 zugesandt und das Erforderliche getan, damit dieser Sie erreicht.“*

Von Frau Margot Reiter wurde der Bußgeldbescheid in Höhe von 108,50 € zur Vermeidung weiterer Rechtsstreitigkeit unter Vorbehalt des Aufzeigens des Rechtsstaatsprinzips auf das sich die Damen und Herren berufen, beglichen (Nachweis Konto-Auszug im Anhang)

Den Hinweis des RP die Sache bei weiterem Unverständnis an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wurde von mir begrüßt, da sich dann die Staatsanwaltschaft aufgrund der vermeidbar mangelnden rechtswissenschaftlichen Ausbildung der Herren und Damen vom RP in die Presche springen könnte, um eine tatsächliche verfassungsgemäße Grundlage nachzuweisen.

Die unter Vorbehalt geleistete Zahlung des Bußgeldbescheides in Höhe von 108,50 € und das Begrüßen die Sache der Staatsanwaltschaft zu übergeben, wurde zum Kompromiß für einen Rechtsfrieden getätigt um die ganze Sache schnellstmöglich in friedlicher Art abzuschließen.

Nun scheint aber dieser Kompromißvorschlag zur Eröffnung eines Rechtsfriedens seitens der Staatsanwaltschaft ausgeschlagen worden zu sein, da diese sich an das Amtsgericht Darmstadt gewendet hat um ein Verfahren in der Sache AZ: 211 OWi-950 Js 31772/17 zu eröffnen.

Das dazu begleitende Schreiben des AG weist wiederum ebensolche rechtlichen Mängel auf, die dieses Schreiben als rechtlich nichtigen Entwurf qualifiziert, infolge der fehlenden handschriftlichen Unterschrift des Richters.

Hier wird wiederholt auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1993 Az 8 B 186.92 hingewiesen und dazu folgend zitiert:

*„Gründe....4*

*Die Fristsetzung muß vom Vorsitzenden oder Berichterstatter verfügt und unterzeichnet werden. Der ordnungsgemäßen Unterzeichnung bedarf es im Hinblick auf die erhebliche rechtliche Tragweite einer solchen Verfügung. Der zuständige Richter muß - auch für die Beteiligten - als ihr Urheber hinreichend sicher erkennbar sein. Diesem Ziel dient die gesetzliche Regelung der Bekanntgabe derartiger Verfügungen. Nach § 56 VwGO sind gerichtliche Anordnungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach § 2 Abs. 1 VwZG durch Übergabe des*

*Schriftstücks in Urschrift, Ausfertigung oder - wie hier - beglaubigter Abschrift. Abschrift und Urschrift müssen übereinstimmen. Das gilt auch hinsichtlich der Unterschrift des zuständigen Richters. Die Beifügung eines den Namen abkürzenden Handzeichens genügt daher dem Unterschriftserfordernis nicht...*

Es wird in dieser Hinsicht auf das Beurkundungsgesetz insbesondere § 49 hingewiesen, nachdem Abschriften bzw. Ausfertigungen nur vom Original zu tätigen sind. Somit ist das Schreiben vom 28.09.2017 AZ: 211 OWi-950 Js 31772/17 eine Urkundenfälschung aufgrund der fehlenden handschriftlichen Unterschrift des Richters. Um die Vermutung der Urkundenfälschung belastbar zu unterbauen wird auf das weitere Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG AZ 8 B 109.03 vom 4.9.2003 verwiesen und zitiert:

*„Zwar hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass bei Übermittlung bestimmender Schriftsätze auf elektronischem Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift genüge getan ist (Beschluss vom 5. April 2000 - GmS-OBG 1/98 - Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15); dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 - VII B 6/02 - BFH/NV 2002, 1597; Beschluss vom 27. Januar 2003 - BVerwG [1 B 92.02](#) - a.a.O.). In diesen Fällen ist vielmehr grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift erforderlich, die vor Fristablauf vorliegen muss.“*

Antrag zur Sache:

Es wird beantragt unter der Beachtung der unter Vorbehalt geleisteten Zahlung des Bußgeldbescheides vom 08.06.2017 AZ: 607.131816.6, den Antrag der Staatsanwaltschaft zur Eröffnung eines Verfahrens in der OwiG-Sache abzulehnen und im Gegenzug die Staatsanwaltschaft aufzufordern, Rechtssicherheit herzustellen.

Das bedeutet, der Frau Margot Reiter belastbar mitzuteilen, wann das deutsche Volk sich kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt das Grundgesetz als Verfassung gegeben hat und in welchen BGBl. dieses festgehalten ist.

Wird dies nun endlich der Frau Margot Reiter mitgeteilt, ist es ihr dann gegeben, sich dem GG zu unterstellen und die Handlungen des RP Darmstadt als rechtsstaatliche Handlung anzunehmen. Und sie braucht keine Befürchtung mehr zu hegen, sich gegen den § 7 (5) des Völkerstrafgesetzbuches zu vergehen.

Frau Reiter ist sich sehr wohl bewußt und hat sich mit Interesse um das gekümmert, was erlaubt ist und was nicht. So ist es ihr bewußt geworden, daß sie sich an Gesetze zu halten hat, die eine verfassungsgemäße Grundlage besitzen; dabei aber auch die ausführende Gewalt und die Justiz.

Sollte die Justiz diesem Antrag nicht stattgeben, dann wird der Verdacht eröffnet, daß sich die Justiz als politische Inquisition verdingt.

Olaf Opelt



Anhang: Vollmacht

Ihr rechtlich nichtiges Schreiben vom 28.09.2017 zu unserer Entlastung zurück  
Schriftverkehr de RP Darmstadt mit dem Bevollmächtigten

Verteiler: - AG Darmstadt  
- Botschaft der Russischen Föderation in Berlin  
- Deutschlandverteiler